



UmweltBank

Mein Geld macht grün.

Offenlegungsbericht
UmweltBank Aktiengesellschaft
per 31. Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	6
	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	6
	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	6
	Häufigkeit der Offenlegung	6
	Medium der Offenlegung	7
2	Risikomanagement (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a, e und f; Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a, b und c)	7
	Vorlage EU OVA – Risikomanagement des Instituts	7
	Vorlage EU OVB – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen	10
3	Eigenmittel (Artikel 437 Buchstabe a)	12
	Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (in Euro)	12
	Tabelle EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (in Euro)	17
4	Eigenmittel (Artikel 438 Buchstabe c und d)	18
	Tabelle EU OVC – ICAAP-Informationen	18
	Tabelle EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (in Euro)	18
5	Schlüsselparameter (Artikel 447)	19
	Tabelle EU KM1 – Schlüsselparameter (in Euro)	19
6	Vergütungspolitik (Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben a-d und Buchstaben h-k)	20
	Vorlage EU REMA – Vergütungspolitik	20
	6.1. Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien	20
	6.2. Geltungsbereich der Vergütungspolitik des Instituts (z. B. nach Regionen oder Geschäftsbereichen), einschließlich inwieweit diese auch für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Drittländern gilt	20
	6.3. Mitarbeitende oder Mitarbeitendenkategorien, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben	21
	6.4. Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeitende	21
	6.5. Überprüfung der Vergütungspolitik des Instituts im vorangegangenen Jahr durch das Leitungsorgan oder den Vergütungsausschuss, falls ein solcher eingerichtet wurde und – falls ja – eine Übersicht über alle vorgenommenen Änderungen, über die Gründe für diese Änderungen und über deren Auswirkungen auf die Vergütung	24
	6.6. Kriterien zur Sicherstellung, dass Mitarbeitende in internen Kontrollfunktionen unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen vergütet werden	25
	6.7. Regelungen und Kriterien, nach denen garantierte variable Vergütungen und Abfindungen gewährt werden	26

6.8. Beschreibung in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuelle und künftige Risiken Rechnung tragen - Überblick über die zentralen Risiken, deren Messung und die Auswirkungen dieser Messung auf die Vergütung einschließen.....	26
6.9. Festgelegte Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil gemäß Artikel 94 Abs. 1 Buchstabe g CRD.....	27
6.10. Art und Weise, in der sich das Institut bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen.....	27
6.11. Art und Weise wie das Institut die Vergütung an das langfristige Ergebnis anpasst	27
6.12. Beschreibung der wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Bestandteilen und sonstige Sachleistungen gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe f CRR	28
Tabelle EU REM1 – Für das Geschäftsjahr 2024 gewährte Vergütung	29
Tabelle EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeitende) .	30
Tabelle EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung.....	30
Tabelle EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr	31
7 Kapitalrendite.....	31
8 Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR.....	31

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
AT1	Additional Tier 1, zusätzliches Kernkapital
CCR	Counterparty Credit Risk
CET1	Common Equity Tier 1, hartes Kernkapital
CRD	Capital Requirements Directive, Verordnung (EU) Nr. 2013/36
CRR	Capital Requirements Regulation, Verordnung (EU) Nr. 575/2013
HGB	Handelsgesetzbuch
HOLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
i.d.R.	in der Regel
IMM	Internal Model Method
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
IRB	Internal Ratings-Based Approach
i.V.m.	in Verbindung mit
k.A.	Keine Angabe (ohne Relevanz)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LEI	Legal Entity Identifier
LR	Leverage Ratio (Verschuldungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SEC-ERBA	External Ratings-Based Approach for Securitisations

SEC-IRBA	Internal Ratings-Based Approach for Securitisations
SEC-SA	Standardised Approach for Securitizations
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T1	Tier 1 Capital, Kernkapital
T2	Tier 2 Capital, Ergänzungskapital
TC	Total Capital, Gesamtkapital

1 Allgemeine Informationen

Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die UmweltBank Aktiengesellschaft (LEI 529900POEO7KMKWMOA53) alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem testierten Jahresabschluss.

Der durch die UmweltBank Aktiengesellschaft verwendete Rechnungslegungsstandard ist das HGB.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR genannten Informationen (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der UmweltBank Aktiengesellschaft angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die UmweltBank Aktiengesellschaft hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln. Diese sind reguliert in der internen Richtlinie.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der UmweltBank Aktiengesellschaft wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der UmweltBank Aktiengesellschaft gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist im Kapitel ‚Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR‘ dem Offenlegungsbericht beigefügt. Die aufsichtsrechtliche Offenlegung der UmweltBank Aktiengesellschaft erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die UmweltBank Aktiengesellschaft macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Häufigkeit der Offenlegung

Die UmweltBank Aktiengesellschaft gilt gemäß Art. 433c CRR als ein sogenanntes anderes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433c Abs. 2 CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2024, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 435, Absatz 1, Buchstaben a, e und f CRR (Risikomanagement des Instituts)
- Art. 435, Absatz 2, Buchstaben a, b und c CRR (Unternehmensführungsregelungen)
- Art. 437, Buchstabe a CRR (Aufsichtsrechtliche Eigenmittel)

- Art. 438, Buchstaben c und d CRR (ICAAP-Informationen und Gesamtrisikobeträge)
- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern)
- Art. 450, Absatz 1, Buchstaben a-d und h-k CRR (Vergütungspolitik)

Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Umwelt-Bank Aktiengesellschaft im Bereich Investor Relations/Berichte/Nachhaltigkeits- und Geschäftsberichte/Offenlegungsberichte veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Risikomanagement (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a, e und f; Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a, b und c)

Vorlage EU OVA – Risikomanagement des Instituts

Risikomanagement

Die Vorlage EU OVA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Ziel der UmweltBank ist, nur solche Geschäfte einzugehen, die im Verhältnis von Chance zu Risiko ein positives Profil aufweisen. Aufsetzend auf diesem Grundsatz ist ein Risikomanagementsystem eingerichtet, mithilfe dessen alle relevanten Geschäftsbereiche ständig überwacht und gesteuert werden. Die im Risikomanagement eingesetzten Instrumente werden fortlaufend verfeinert.

Grundlage für die Steuerung und Überwachung der Risiken ist eine vom Vorstand festgelegte und mit dem Aufsichtsrat erörterte Geschäfts-, IT- und Risikostrategie.

Die Risikosteuerung verfolgt das Ziel, Risiken frühzeitig zu erkennen, bestehende Risiken gezielt zu beherrschen und so den ökonomischen Fortbestand der Bank zu sichern.

Die weiteren Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -prozesse sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung – Risikomanagementsystem“ ausführlich offengelegt.

Kreditrisiken

Die Vorlage EU CRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung der Kreditrisiken dar.

Das Kreditrisiko wird bereits dadurch begrenzt, dass nur die in der Kreditrisikostrategie genannten Kreditarten zulässig und für diese wiederum klare Beurteilungskriterien definiert sind. In den Kreditentscheidungsprozess sind, je nach Kreditgröße und Risikorelevanz, entsprechende Kompetenzträger, unter anderem auch die Vorstandsmitglieder, eingebunden.

Zudem wird jeder Kredit mittels des VR-Ratingsystems bewertet, das von der parcIT bezogen wird. Dieses System differenziert die Bonität in 25 Ratingklassen, jeder Ratingklasse ist eine Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet. Die Ermittlung erfolgt methodisch mit Einsatz der Ratingverfahren VR-Rating Privatkunden, VR-Rating Firmenkunden / Großunternehmen, VR-Rating Immo, VR-Rating Erneuerbare Energien.

Die zur Besicherung akzeptierten Sicherheitenarten sowie die Verfahren zur Wertermittlung sind in den internen Organisationsrichtlinien festgelegt.

Im Rahmen der fortlaufenden Kreditüberwachung werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer und die Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten regelmäßig (jährlich, im Rahmen der Offenlegung gem. § 18 KWG) und anlassbezogen (im Rahmen der Risikofrüherkennung gem. der in den Organisationsrichtlinien definierten Kriterien) überprüft.

Darüber hinaus verfügt die Bank über ein systemgestütztes Risikomanagementsystem. Auf Basis definierter Frühwarnkriterien erfolgt eine automatisierte Kreditkontoüberwachung und ein Reporting zu schlagend gewordenen Kriterien. Dazu gehören neben der Überwachung von Überziehungen auch ein Screening zu Lastschriftrückgaben, Ratingveränderungen und Ratenrückständen. Über das Reporting werden Vorgänge zu den betroffenen Engagements generiert und dem kundenbetreuenden Mitarbeitenden zur Bearbeitung zugeleitet. Hierdurch sollen sich abzeichnende Risiken frühzeitig aufgezeigt sowie geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Im Fall einer Wertberichtigung ist die Bemessungsgrundlage hierfür der Blankoanteil des Kredits. Die Ermittlung des Blankoanteils erfolgt, in dem von der Kreditinanspruchnahme die Summe der Sicherungswerte, die für die entsprechenden Kredite gemäß Zweckerklärung als Sicherheit dienen, abzuziehen sind. Zur Ermittlung des aktuellen Wertes der Sicherheit sind die Wertermittlungsansätze zu überprüfen und ggfs. anzupassen.

Die weiteren Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR hinsichtlich der Kreditrisiken sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung – Kreditrisiken“ ausführlich offengelegt.

Marktpreisrisiken

Die Vorlage EU MRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung der Marktpreisrisiken dar.

Grundlage für die Steuerung des Marktpreisrisikos bildet der Abschnitt Marktpreisrisiko der Geschäfts-, IT- und Risikostrategie. In der UmweltBank bestehen Marktpreisrisiken insbesondere in Form von Zinsänderungsrisiken und Immobilienrisiken.

Zinsänderungsrisiken umfassen in der normativen Perspektive zinsinduzierte Kursänderungsrisiken sowie Schwankungen des Zinsüberschusses, in der ökonomischen Perspektive Schwankungen des Barwerts sämtlicher zinstragender Geschäfte der Bank. Seit dem Berichtsstichtag 31.12.2024 werden innerhalb der Immobilienrisikoberechnung nicht nur die im Eigenbestand befindlichen Immobilien, sondern auch die Immobilienrisiken aus den direkten und indirekten Beteiligungen mit hinzugenommen, welche vorher innerhalb des Beteiligungsrisikos behandelt wurden. Aktien-, Währungs-, Rohstoff- und sonstige Preisrisiken werden innerhalb der UmweltBank nicht als wesentlich eingestuft.

Die weiteren Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR hinsichtlich der Marktpreisrisiken sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung – Marktpreisrisiken“ ausführlich offengelegt.

Liquiditätsrisiken

Die Vorlage EU LIQA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung der Liquiditätsrisiken dar.

Im Rahmen des Liquiditätsrisikos unterscheidet die UmweltBank zwischen dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko, das durch das Liquiditätsdeckungspotenzial gedeckt wird, und dem Refinanzierungskostenrisiko, welches in der Risikotragfähigkeitsrechnung durch die Risikodeckungsmasse gedeckt wird.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird quartalsweise mit Hilfe von Liquiditätsablaufbilanzen und Liquiditätsdeckungspotenzialen in mehreren Risiko-Szenarien ermittelt, indem überprüft wird, ob der strategische Überlebenshorizont eingehalten werden kann. Basis der Risiko-Szenarien bildet die Liquiditätsplanung mit einem Zeithorizont von fünf Jahren, die aus der Mittelfristplanung abgeleitet wird und somit die erwarteten Cashflows darstellt. Für die Risiko-Ermittlung wird der kumulierte Netto-Cashflow dem vorhandenen Liquiditätsdeckungspotenzial gegenübergestellt und somit die Zahlungsfähigkeit der Bank überprüft.

Das Refinanzierungskostenrisiko, welches über das Risikodeckungspotenzial gedeckt wird, wird über einen Spreadaufschlag auf den Liquiditätscashflow barwertig berechnet.

Die weiteren Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR hinsichtlich der Liquiditätsrisiken sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung – Liquiditätsrisiken“ ausführlich offengelegt.

Operationelle Risiken

Die Vorlage EU ORA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung der operationellen Risiken dar.

Strategisches Ziel ist die Begrenzung der operationellen Risiken und der mit ihnen einhergehenden Schäden auf ein akzeptables Restrisiko, sofern die dafür erforderlichen Maßnahmen unter Kosten- / Nutzenaspekten ökonomisch gerechtfertigt sind. Wesentliche operationelle Risiken bestehen für die UmweltBank in der Betrugsprävention, in der Informationstechnologie (IT), im Projektmanagement sowie in politischen, gesetzlichen oder regulatorischen Entwicklungen für den Bankensektor. Operationelle Schäden werden in einer Schadensfalldatenbank erfasst. Dies ermöglicht eine nachträgliche Auswertung aller operationellen Schäden eines Kalenderjahres und ggf. die Einrichtung präventiver Maßnahmen. Schäden ab einem Schwellenwert von 50.000 Euro werden ad-hoc an den Vorstand gemeldet.

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden strukturierten Selbsteinschätzung erstellt die Bank eine Risikolandkarte. Durch Abteilungsleitungen und weitere zentrale Stellen werden prospektiv Gefährdungseinschätzungen anhand denkbarer Konstellationen mit einem operationellen Risiko erhoben.

Die weiteren Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR hinsichtlich der operationellen Risiken sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung – Operationelle Risiken“ ausführlich offengelegt.

Erklärung des Vorstandes

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Bank angemessen sind.

Der Vorstand erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. Art. 2, 7, 8, 15, 16 Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der UmweltBank angemessen. Die Bank geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstands gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. Art. 2, 7, 8, 15, 16 Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 und hinsichtlich des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben, sind im vorliegenden Offenlegungsbericht dargestellt.

Der Vorstand versichert nach bestem Wissen, dass obgleich noch nicht vollständig umgesetzt bzw. abgenommener Prüfungsfeststellungen im Bereich des Risikomanagements die in der UmweltBank eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

Vorlage EU OVB – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen

Der Vorstand der UmweltBank besteht zum Berichtsstichtag aus drei Mitgliedern, der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Die amtierenden Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden hinsichtlich ihres beruflichen Werdegangs auf der Homepage der UmweltBank AG (<https://www.umweltbank.de/ueber-uns/unternehmensfuehrung/>) vorgestellt.

Neben der Vorstandstätigkeit in unserem Hause nahmen Herr von Blücher und Herr Bašić ein weiteres Leitungsmandat wahr (beim Tochterunternehmen UPG GmbH). Herr Bašić nimmt darüber hinaus ein Aufsichtsmandat wahr (bei der 3 Bank a.d., Serbien, an der die UmweltBank beteiligt ist). Herr Dr. Kemmer nimmt neben der UmweltBank zwei weitere Aufsichtsmandate wahr, Frau Stremlau nimmt ein weiteres Aufsichtsmandat wahr, Frau Kütz nimmt drei weitere Aufsichtsmandate wahr und Herr Schürmann ein weiteres Aufsichtsmandat.

Die Zusammensetzung des Vorstands wird in der Satzung der UmweltBank AG beschrieben, der Frauenanteil des Vorstands liegt zum Berichtsstichtag bei 33 %, womit das Ziel erreicht ist, dass sowohl Frauen als auch Männer im Vorstand vertreten sein sollen. Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, der allgemeinen Anforderungen an den Vorstand durch die Deutsche Bankenaufsicht sowie unter Betrachtung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, auf Basis der fachlichen Qualifikation durch den Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Vorstands verfügen allesamt

über eine langjährige Berufserfahrung und können die erforderliche Sach- und Fachkunde nachweisen.

Die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigen das Kompetenzprofil, das sich der Aufsichtsrat selbst auferlegt hat und wozu insbesondere alle Mitglieder des Aufsichtsrats über ausreichendes Wissen über die Funktionsweise der Finanzmärkte, die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der UmweltBank Aktiengesellschaft, zu Risikomanagement, Unternehmensführung und zur Interpretation der Finanzinformationen zu verfügen haben, persönlich zuverlässig sein müssen und keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sein dürfen, sowie über ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen müssen. Der Wahlvorschlag steht zudem im Einklang mit den Zielen, die er sich für seine Zusammensetzung gegeben hat. So soll insgesamt mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmandate mit Männern und mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmandate mit Frauen besetzt sein; der diesbezügliche Zielerreichungsgrad liegt in der aktuellen Zusammensetzung bei der Hälfte, d.h. jeweils 3 Aufsichtsratsmitglieder sind Frauen und 3 sind Männer. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung, beides entsprechend der Anforderung, dass die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen.

Alle Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat verfügen über persönliche Zuverlässigkeit, die regelmäßig und ggf. anlassbezogen überprüft wird.

Generell verfolgt die UmweltBank bei der Besetzung von Stellen das Ziel der Auswahl der am besten geeigneten Kandidat:innen, bezogen auf die persönliche und fachliche Eignung.

3 Eigenmittel (Artikel 437 Buchstabe a)

Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (in Euro)

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern / -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	144.693.883,58	P12a+P12b
	davon: Stückaktien	-	
	davon: Art des Instruments 2	-	
	davon: Art des Instruments 3	-	
2	Einbehaltene Gewinne	104.538.424,17	P12c
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	129.622.563,71	P11
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	378.854.871,46	
Hartes Kernkapital (CET1): Regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 5.572,10	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 1.014.708,20	A11
9	Entfällt.	-	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern / -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	- 39.884,22	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
20	Entfällt.	-	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
24	Entfällt.	-	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	
26	Entfällt.	-	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	- 173.846,51	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 1.234.011,03	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	377.620.860,43	

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern / -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	25.953.750,00	P9
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	25.953.750,00	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	25.953.750,00	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
41	Entfällt.	-	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	25.953.750,00	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	403.574.610,43	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	101.496.762,76	P9+P10
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
50	Kreditrisikoanpassungen	-	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	101.496.762,76	

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern / -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Ergänzungskapital (T2): Regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-324.900,00 €	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
54a	Entfällt.	-	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
56	Entfällt.	-	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-324.900,00 €	
58	Ergänzungskapital (T2)	101.171.862,76	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	504.746.473,19	
60	Gesamtrisikobetrag	3.080.345.901,53	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	12,2590 %	
62	Kernkapitalquote	13,1016 %	
63	Gesamtkapitalquote	16,3860 %	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	9,6487 %	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5000 %	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,7500 %	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,0987 %	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,0000 %	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,8000 %	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	4,7016 %	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.	0,00	
70	Entfällt.	0,00	
71	Entfällt.	0,00	

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern / -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Beträge unter den Schwellwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.999.960,00	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	7.554.876,16	
74	Entfällt.	-	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	5.879.416,49	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	36.883.442,37	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	
Eigenkapitalinstrumente für die die Auslaufregelungen gelten (Anwendbar nur vom 01. Januar 2014 bis zum 01. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	

Tabelle EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (in Euro)

		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichten Abschluss	Im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
A1	Barreserve	38.831.127,30	38.831.127,30	
A2	Forderungen an Kreditinstitute	2.026.818.773,87	2.025.238.934,70	
A3	Forderungen an Kunden	3.137.671.596,51	3.148.934.938,95	
A4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	745.461.742,26	745.461.742,26	
A5	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	44.000,00	44.000,00	
A5a	Handelsbestand	0,00	0,00	
A6	Beteiligungen	2.013.650,61	16.875.210,95	
A7	Anteile an assoziierten Unternehmen	22097067,3	0,00	
A8	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.117.799,13	65.240.316,76	
A9	Immaterielle Anlagewerte	738.835,19	708.833,19	8
A10	Sachanlagen	458.915.538,83	108.009.021,97	
A11	Sonstige Vermögensgegenstände	47.996.115,37	33.294.194,00	
A12	Rechnungsabgrenzungsposten	1.398.827,14	428.416,53	
A13	Aktive latente Steuern	3.256.243,35	2.832.242,75	
	Summe der Aktiva	6.486.361.316,86	6.185.898.979,36	
Passiva - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
P1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.063.908.265,88	1.808.005.266,15	
P2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.810.104.829,84	3.824.404.811,48	
P3	Verbriefte Verbindlichkeiten	44.000.000,00	0,00	
P4	Sonstige Verbindlichkeiten	25.972.042,71	21.950.728,89	
P5	Treuhandverbindlichkeiten	0,00	0,00	
P5	Rechnungsabgrenzungsposten	403.442,60	249.261,62	
P5a	Passive latente Steuern	9.750.819,15	0,00	
P6	Rückstellungen	25.893.502,76	17.449.178,55	
P7	Nachrangige Verbindlichkeiten	89.196.527,18	89.196.527,18	
P8	Genussrechtskapital	45.091.845,63	45.091.845,63	
P9	Fonds für allgemeine Bankrisiken	129.622.563,71	129.622.563,71	
Eigenkapital				
P10a	Gezeichnetes Kapital	36.111.793,00	36.111.793,00	1
P10b	Kapitalrücklage	108.195.030,75	108.673.829,58	1
P10c	Gewinnrücklagen	104.828.941,66	104.586.834,95	2
P10d	Bilanzgewinn/ -verlust	-26.588.788,66	556.338,62	
P10e	Unterschiedsbeitrag aus der Kapitalkonsolidierung	10.907.356,56	0,00	
P10f	Nicht beherrschende Anteile	8.963.144,09	0,00	
P10	Gesamteigenkapital	242.417.477,40	249.928.796,15	
	Gesamtpassiva	6.486.361.316,86	6.185.898.979,36	

4 Eigenmittel (Artikel 438 Buchstabe c und d)

Tabelle EU OVC – ICAAP-Informationen

Art. 438, Buchstabe c hat für die UmweltBank AG keine Relevanz.

Tabelle EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (in Euro)

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen insgesamt
		a	b	c
		T	T-1	T
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	2.950.675.389,65	3.206.129.565,80	236.054.031,17
2	Davon: Standardansatz	2.950.675.389,65	3.206.129.565,80	236.054.031,17
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	-	-	-
7	Davon: Standardansatz	-	-	-
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	-	-	-
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	-	-	-
9	Davon: Sonstiges CCR	-	-	-
10	Entfällt.	-	-	-
11	Entfällt.	-	-	-
12	Entfällt.	-	-	-
13	Entfällt.	-	-	-
14	Entfällt.	-	-	-
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	-	15.471.206,76	-
21	Davon: Standardansatz	-	15.471.206,76	-
22	Davon: IMA	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
23	Operationelles Risiko	129.670.511,88	134.392.674,00	10.373.640,95
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	129.670.511,88	134.392.674,00	10.373.640,95
EU 23b	Davon: Standardansatz	-	-	-
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	33.585.731,63	19.907.184,80	2.686.858,53
25	Entfällt.	-	-	-
26	Entfällt.	-	-	-
27	Entfällt.	-	-	-
28	Entfällt.	-	-	-
29	Gesamt	3.080.345.901,53	3.355.993.446,56	246.427.672,12

5 Schlüsselparameter (Artikel 447)

Tabelle EU KM1 – Schlüsselparameter (in Euro)

		a	e
		T	T-4
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	377.620.860,43	388.861.380,10
2	Kernkapital (T1)	403.574.610,43	414.815.130,10
3	Gesamtkapital	504.746.473,19	524.493.561,00
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	3.080.345.901,53	3.355.993.446,56
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	12,2590 %	11,5871 %
6	Kernkapitalquote (%)	13,1016 %	12,3604 %
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,3860 %	15,6286 %
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	3,2000 %	3,7000 %
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,8000 %	2,0813 %
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,4000 %	2,7750 %
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,2000 %	11,7000 %
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000 %	2,5000 %
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0000 %	0,0000 %
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,7500 %	0,7415 %
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,0987 %	0,0965 %
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,0000 %	0,0000 %
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,0000 %	0,0000 %
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,3487 %	3,3380 %
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,5487 %	15,0380 %
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	4,7016 %	3,5854 %
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	6.397.394.061,69	5.928.025.699,67
14	Verschuldungsquote	6,3084 %	6,9975 %
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0000 %	0,0000 %
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0000 %	0,0000 %
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000 %	3,0000 %
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,0000 %	0,0000 %
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000 %	3,0000 %
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HOLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	1.349.138.026,64	581.207.859,59
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	253.594.445,80	287.863.173,64
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	69.907.715,31	47.076.715,23
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	183.686.730,49	240.786.458,41
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	757,8058	253,0183
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	4.049.224.937,12	3.151.430.549,63
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.749.855.890,83	2.532.475.498,64
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	231,4033%	124,4407 %

6 Vergütungspolitik (Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben a-d und Buchstaben h-k)

Vorlage EU REMA – Vergütungspolitik

6.1. Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Die grundsätzlichen Kontrolleinheiten der UmweltBank AG hierfür sind folgende:

- ✓ Interne Revision
- ✓ Risikocontrolling-Funktion
- ✓ Compliance-Funktion

Verantwortlich für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitarbeitenden unterhalb der Vorstandsebene gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 6, Abs. 5 KWG i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 InstitutsVergV ist der Vorstand. Vorstandssitzungen fanden im Jahr 2024 i.d.R. wöchentlich sowie ggf. zusätzlich nach Bedarf statt.

Für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems des Gesamtvorstands ist der Aufsichtsrat gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 6, Abs. 5 KWG i.V.m. § 3 Abs. 2 InstitutsVergV verantwortlich. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, per 31.12.2024 namentlich Herrn Dr. Michael Kemmer (Vorsitzender), Frau Susanne Horn, Frau Finja Carolin Kütz, Herrn Heinrich Klotz, Herrn Georg Schürmann und Frau Silke Stremlau. Es fanden im Jahr 2024 fünf ordentliche und eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung statt.

Ein Vergütungskontrollausschuss wurde bislang nicht gebildet. Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Vergütungskontrollausschusses, gemäß § 25 d Abs. 7 S. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3c, Abs. 3 S. 2 KWG besteht für das Institut nicht.

Die Personalabteilung hatte im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Vergütungssystems unterhalb der Vorstandsebene folgende externe Berater eingebunden:

- Dr. Jens H. Kunz, LL. M. (UT Austin), Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB - Frankfurt am Main

Die Beratung bezog sich auf die Rechtskonformität der internen Prozessvorgaben und -umsetzungen.

6.2. Geltungsbereich der Vergütungspolitik des Instituts (z. B. nach Regionen oder Geschäftsbereichen), einschließlich inwieweit diese auch für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Drittländern gilt

Die Vergütungspolitik bzw. die zu deren Umsetzung vorgesehenen Richtlinien gelten für die gesamte Belegschaft einschließlich der leitenden Angestellten und Vorstandsmitglieder der UmweltBank AG. Es bestehen keine Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in Drittländern mit eigenen Beschäftigten.

6.3. Mitarbeitende oder Mitarbeitendenkategorien, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben

Für das Jahr 2024 wurden 49 Risikoträger identifiziert (Zahlenangabe in Köpfen). Hierzu zählen 6 Mitglieder des Aufsichtsrats, 3 Mitglieder des Vorstands, 34 Leitende (33,6 FTE; Abteilungsleitende sowie der jeweiligen Stellvertretungen) der wesentlichen Geschäftsbereiche und der Kontrolleinheiten sowie 6 Mitarbeitende in besonderen Kontrollfunktionen.

Die Risikoträger werden jährlich (Q 4 des jeweiligen Geschäftsjahres; §§ 1 Abs. 21 und 25a Abs. 5b KWG) für das Folgejahr ermittelt. Der Prozess der Ermittlung, die identifizierten Personen sowie Veränderungen seit der Ermittlung im Vorjahr werden in elektronischer Form dokumentiert und die Dokumentation dem Gesamtvorstand vorgelegt. Die Identifikation und Dokumentation unterjähriger Veränderungen (durch Wechsel/Neu-/Nachbesetzungen von Funktionen/Personen) wird durch standardisierte Prüfungs- und Dokumentationsschritte im Rahmen der Regelprozesse (Joiner-/Mover-/Leaverprozess) sichergestellt.

Die Regelungen des Abschnitts 3 der InstVergV finden keine Anwendung auf die UmweltBank AG. Das Institut unterliegt entsprechend nicht den besonderen Anforderungen an die Vergütung der Risikoträger gemäß Abschnitt 3 der InstVergV.

6.4. Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeitende

6.4.1. Zentrale Merkmale und Zielsetzungen der Vergütungspolitik sowie Informationen über den Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt und über die Rolle der maßgeblichen Interessenträger

Die Vergütungsstrategie (sowohl für Mitarbeitende unterhalb der Vorstandsebene als auch Vorstandsmitglieder) und das daraus folgende Vergütungssystem ist auf die Erreichung der in der Geschäfts-, IT- und Risikostrategie der UmweltBank AG niedergelegten Ziele ausgerichtet. Dabei wird auch die Unternehmenskultur berücksichtigt.

6.4.1.1. Vergütungssystem für Mitarbeitende unterhalb der Vorstandsebene

Das Institut ist nicht tarifgebunden und wendet auch nicht durch Bezugnahme in den Arbeitsverträgen einen Tarifvertrag an. Das Vergütungssystem richtete sich im Jahr 2024 anhand der im April 2023 als Grundlage eines Vergütungssystems, eingeführten institutseigenen Vergütungsstruktur nach Funktionen und mit Gehaltsbändern für die fixe monatliche Grundvergütung. Das monatliche Grundgehalt der Mitarbeitenden ist im jeweiligen Arbeitsvertrag individuell vereinbart und wird entsprechend der institutseigenen Vergütungssystematik bemessen. Die monatliche Grundvergütung wird durch verschiedentliche weitere Bestandteile der Fixvergütung (u.a. Kita- und Fahrtkostenzuschuss, Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung, 13. Monatsgehalt) ergänzt.

Für die institutseigene Vergütungsstruktur mit Gehaltsbändern, wurde die Höhe der Gehaltsbänder durch Marktvergleiche ermittelt. Im Zuge der Einführung der Vergütungsstruktur wurde die monatliche Grundvergütung von Mitarbeitenden an die Vergütungsstruktur angepasst, als

Maßnahmen zur Herstellung einer markt- und leistungsgerechten individuellen Vergütung. Insbesondere wurde die Vergütung von allen Mitarbeitenden mit „bandunterschreitender Vergütung“ in das einschlägige Gehaltsband angehoben. Brüche im innerbetrieblichen Vergütungsgefüge werden durch jährliche Sonderanpassungen für Mitarbeitende mit Eintritt vor dem 01.07.2022 ausgeglichen. Dies ist zeitlich limitiert (gemäß Betriebsvereinbarung).

Weitere Gehaltsanpassungen erfolgten bei Funktionswechseln/neuem Vertragsabschluss, sowie in anderen Fällen aus sachlichen Gründen individuell. Die individuellen Anpassungen erfolgten in **begrenztem Umfang (im Rahmen eines „begrenzten Einzelfallbudgets“)** ohne Zustimmungserfordernis des Betriebsrats oder als Ausnahmefälle nach Zustimmung des Betriebsrats.

Unternehmenskulturell sind variable Vergütungsbestandteile bei Mitarbeitenden unterhalb der Vorstandsebene von sehr untergeordneter Bedeutung. Den Schwerpunkt der Vergütung bildet für alle Mitarbeitendengruppen unterhalb der Vorstandsebene die Fixvergütung, insbesondere in Form des monatlichen Grundgehalts und des 13. Monatsgehalts. Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken werden hierdurch vermieden, da keine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeitenden von der variablen Vergütung besteht. Hierdurch wird auch der Schutz der Kunden- und Verbraucherrechte – durch den Ausschluss monetärer Fehlanreize – sichergestellt. Das Vergütungssystem für Mitarbeitende unterhalb der Vorstandsebene des Instituts beinhaltet positive Leistungs- und Verhaltensanreize für die Mitarbeitenden, gemeinsam engagiert an der Erreichung der in der Geschäfts-, IT- und Risikostrategie niedergelegten Zielen zu arbeiten.

Durch die variable Vergütungskomponente in Form eines Belegschaftsaktienprogramms werden die Mitarbeitenden zu Anteilseignern, haben Teil an Dividendenzahlungen und werden somit zu einem Handeln im Sinne des Gesamtbankwohls animiert. Die variable Vergütung in Form von Belegschaftsaktien ist betragsmäßig sehr moderat und nicht an quantitative Parameter wie individuelle Absatzzahlen gekoppelt.

Der Prozess der Vergabe und die Festsetzung des individuellen Werts der gewährten Belegschaftsaktien ergeben sich aus einer zwischen Vorstand und Betriebsrat für das Belegschaftsaktienprogramm abgeschlossenen Betriebsvereinbarung. Damit ist sichergestellt, dass die Gewährung der Belegschaftsaktien für die jeweiligen Mitarbeitenden transparent und nachvollziehbar ist. Die Festsetzung eines Belegschaftsaktienprogramms für das betreffende Jahr steht in Übereinstimmung mit § 7 InstVergV unter einem Budgetvorbehalt des Vorstands.

Einmalige Prämien wurden ausschließlich an die erste Ebene unter dem Vorstand im Jahr 2024 gezahlt, welche sich einheitlich an transparente Kriterien orientierten. Des Weiteren erhielten alle Mitarbeitenden unterhalb der Vorstandsebene einen variablen Vergütungsbestandteil im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms 2024. Diese Zahlung war nicht an Leistungsziele geknüpft, sondern berechnete sich aus dem steuerlich möglichen Freibetrag und dem Arbeitszeitanteil je Mitarbeitenden.

Soweit künftig im Einzelfall einmalige Prämien (z.B. Halteprämien) gewährt werden sollten, erfolgt dies unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 InstVergV. Soweit künftig im Einzelfall variable Vergütungen garantiert werden sollten, erfolgt dies unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 InstVergV.

6.4.1.2. Vergütungssystem für Vorstandmitglieder

Die Vergütung der Vorstandmitglieder besteht aus einem erfolgsunabhängigen Jahresfestgehalt, weiteren ermessensunabhängigen fixen Vergütungsbestandteilen (wie z.B. Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge, Zuschüsse zur betrieblichen Altersvorsorge, die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mobilitätskosten, geringwertige Sachwertbezüge bis 250 Euro/Monat z.B. Bank-Finanzdienstleistungen aus dem Angebot der Bank zu Mitarbeitendenkonditionen) sowie einer variablen Vergütungskomponente.

Die Vergütungsbemessung folgt den folgenden Grundsätzen:

- Angemessenes Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Vorstände und Überschreitung der üblichen Vergütung nicht ohne besondere Gründe
- Mehrjährige Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung mit Begrenzungsmöglichkeit für den Fall außerordentlicher Entwicklungen
- Schriftliche Festlegung der gesamten Vergütung der Vorstände im Anstellungsvertrag

Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung beruhen auf allgemeinen, für alle Vorstände geltenden, transparenten Regelungen. Konkret werden jährlich 10 % des Jahresfestgehalts nach Wahl des Vorstands als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung oder als Beitrag zu einer anderen Versorgungseinrichtung abgeführt.

Die Vorstandmitglieder erhalten eine erfolgsabhängige **variable Vergütung („Sonderzahlung“)**, die maximal 40 % des Jahresfestgehalts beträgt. Hieraus wird nach Ablauf des Bemessungszeitraums von drei Jahren die Höhe der variablen Vergütung ermittelt. Die Bewertung erfolgt anhand festgelegter Kriterien und fester Gewichtung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat. Für das Jahr 2024 galten folgende Kriterien mit jeweiliger Gewichtung in Prozent: Ergebnis (20%), Wachstum (20%), Projektumsetzung (30%), Nachhaltigkeitsleistung (10%), persönliches Engagement (20%).

Im Folgejahr wird eine anhand der Bewertung bemessene Abschlagszahlung auf die erfolgsabhängige Sonderzahlung ausgezahlt. Der Aufsichtsrat prüft jährlich, ob die Kriterien für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung nach wie vor an der Geschäfts-, IT- und Risikostrategie sowie der Unternehmenskultur der UmweltBank ausgerichtet sind und passt sie bei Bedarf mit Wirkung für das neue Geschäftsjahr an. Im Falle von Änderungen der Kriterien werden die Vorstandmitglieder schriftlich zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres über die geänderten Kriterien informiert. Für das Jahr 2024 wurden keine solchen Änderungen vorgenommen. Die Kriterien wurden vom Aufsichtsrat zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 durch bestimmte Ziele konkretisiert. Der Aufsichtsrat hat nach Fertigstellung des Jahresabschlusses des Jahres 2024 den Grad der Zielerreichung bewertet. Die endgültige Zielerreichung und damit verbundene Auszahlungshöhe wurde in der Aufsichtsratssitzung im Juli 2025 entschieden.

6.4.2. Kriterien für die Erfolgsmessung und die Ex-ante- und Ex-post-Risikoanpassung

Durch die untergeordnete Bedeutung der Belegschaftsaktien im Gesamtvergütungsgefüge aller Mitarbeitenden und die Ausgestaltung des Belegschaftsaktienprogramms ergeben sich, auch für Mitarbeitende mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts und sonstige Mitarbeitende in Kontrolleinheiten, hierdurch keine Fehlanreize oder die Gefahr eines Interessenkonflikts.

Die Regelungen des Abschnitts 3 der InstVergV finden keine Anwendung auf das Institut. Eine Verpflichtung zu einer weiteren Ausdifferenzierung des Vergütungssystems und umfassenderen Ex-ante und Ex-post-Risikoanpassung besteht entsprechend nicht.

Für Vorstandsmitglieder gilt:

Die Bemessung der variablen Vergütung erfolgt stets für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren, wobei die Zielerreichungsgrade der einzelnen Geschäftsjahre grundsätzlich wie folgt gewichtet werden: Jahr 1 (das am weitesten zurückliegende Jahr): 10 %, Jahr 2: 30 %, Jahr 3: 60 %. Bei einem Gesamt-Zielerreichungsgrad im dreijährigen Bemessungszeitraum von mindestens 100 % beträgt die Sonderzahlung 20 % des Jahresfestgehalts. Maßgeblich ist das durchschnittliche Jahresfestgehalt im dreijährigen Bemessungszeitraum. Bei einem geringeren Gesamt-Zielerreichungsgrad ist die Sonderzahlung entsprechend reduziert. Der Gesamt-Zielerreichungsgrad kann maximal 200 % betragen.

Die Ermittlung und Auszahlung der variablen Vergütung steht zudem aus regulatorischen Gründen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in § 7 InstVergV aufgeführten Voraussetzungen (u.a. Risikotragfähigkeit, Angemessenheit der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, dauerhafte Aufrechterhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der vierteljährlichen Risikoberichterstattungen jeweils durch die Risikocontrolling-Funktion zu prüfen und die Prüfungsergebnisse werden dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

Im Fall negativer Erfolgsbeiträge wird die Höhe der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder, unter Berücksichtigung der negativen Erfolgsbeiträge, durch den Aufsichtsrat festgesetzt und erforderlichenfalls reduziert. Bei Veranlassung erfolgt eine erneute Überprüfung und Festsetzung der variablen Vergütung unter Berücksichtigung der negativen Erfolgsbeiträge durch den Aufsichtsrat vor der Auszahlung im Folgejahr.

6.5. Überprüfung der Vergütungspolitik des Instituts im vorangegangenen Jahr durch das Leitungsorgan oder den Vergütungsausschuss, falls ein solcher eingerichtet wurde und – falls ja – eine Übersicht über alle vorgenommenen Änderungen, über die Gründe für diese Änderungen und über deren Auswirkungen auf die Vergütung

Die Reichweite der vom Institut einzuhaltenden Vorgaben hinsichtlich der Vergütung/Vergütungssysteme werden jährlich durch die Personalabteilung auf Veränderungen überprüft (= Überprüfung ob Einstufung als bedeutendes Institut gemäß § 1 Abs. 3c, Abs. 3 S. 2 KWG; Überprüfung der Geltung von Abschnitt 3 InstVergV). Ein Vergütungsausschuss ist nicht eingerichtet.

6.5.1. Vergütungspolitik für Mitarbeitende unterhalb der Vorstandsebene

Die Angemessenheit des Vergütungssystems hinsichtlich der Ausrichtung auf die in der Geschäfts-, IT- und Risikostrategie niedergelegten Ziele der Bank wird jährlich überprüft.

Zuständig für die Durchführung der jährlichen Überprüfung der Vergütungssysteme war 2024 die Abteilung Personal. In die jährliche Überprüfung wird auch die Risikocontrolling- sowie Compliance-Funktion eingebunden. In die Überprüfung werden neben dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfer) auch Berichte der Internen Revision einbezogen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird zeitnah ein Maßnahmenplan erstellt und die Umsetzung der Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel dokumentiert. Anpassungsbedarfe am Vergütungssystem wurden im Jahr 2024 nicht festgestellt.

6.5.2. Vergütungspolitik für Vorstände

Die Überprüfung der (horizontalen und vertikalen) Angemessenheit der Vorstandsvergütung erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben. Anpassungen erfolgen bedarfsbezogen – dies war 2024 nicht der Fall. Die Festlegungen des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die Vergütung der Vorstände in einem angemessenen Verhältnis zu deren Aufgaben/Leistungen sowie der Lage der Bank stehen.

2024 wurden keine Änderungen der Kriterien vorgenommen oder deren Anpassungsbedarfe festgestellt. Die Kriterien wurden vom Aufsichtsrat zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 rein durch bestimmte Ziele konkretisiert.

6.6. Kriterien zur Sicherstellung, dass Mitarbeitende in internen Kontrollfunktionen unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen vergütet werden

Die Gewinnung qualifizierten und erfahrenen Personals für die Kontrolleinheiten gewährleistet das Institut in allen Bereichen durch eine marktübliche und angemessene, ganz überwiegend fixe Vergütung. Durch die variable Vergütungskomponente in Form eines Belegschaftsaktienprogramms werden die Mitarbeitenden zu Anteilseignern, haben Teil an Dividendenzahlungen und werden somit zu einem Handeln im Sinne des Gesamtbankwohls animiert. Die variable Vergütung in Form von Belegschaftsaktien ist betragsmäßig sehr moderat und nicht an quantitative Parameter wie individuelle Absatzzahlen gekoppelt.

2024 belief sich die variable Vergütung im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms auf maximal 1.500,00 Euro je Mitarbeitenden im Gesamtjahr. Die variable kriterienbasierte Prämienzahlung an die Leitungsebene (direkte Ebene unter dem Vorstand) betrug maximal 1,25 Bruttomonatsgehälter pro Bezugsperson.

Durch die sehr untergeordnete Bedeutung der Belegschaftsaktien im Gesamtvergütungsgefüge aller Mitarbeitenden und die Ausgestaltung des Belegschaftsaktienprogramms ergeben sich, auch für Mitarbeitende mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts und sonstige Mitarbeitende in Kontrolleinheiten, hierdurch keine Fehlanreize oder die Gefahr eines Interessenkonflikts.

6.7. Regelungen und Kriterien, nach denen garantierte variable Vergütungen und Abfindungen gewährt werden

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstabe f CRR, der auf die UmweltBank keine Anwendung findet.

6.8. Beschreibung in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuelle und künftige Risiken Rechnung tragen - Überblick über die zentralen Risiken, deren Messung und die Auswirkungen dieser Messung auf die Vergütung einschließen

6.8.1. Mitarbeitende unterhalb der Vorstandsebene

Die UmweltBank AG hat ein Vergütungssystem entwickelt, das positive Leistungs- und Verhaltensanreize für die Mitarbeitenden setzt, gemeinsam engagiert an der Erreichung der in der Geschäfts-, IT- und Risikostrategie niedergelegten Zielen zu arbeiten und dabei unverhältnismäßig hohe Risiken zu vermeiden.

Fehlanreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken oder zu nicht nachhaltigem Handeln, mit dem Ziel kurzfristiger individueller Vergütungsmaximierung werden durch die sehr untergeordnete Bedeutung von variablen Vergütungsbestandteilen sowie durch das Abstellen auf qualitative, statt quantitative, individuelle Parameter vermieden. Eine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeitenden von der variablen Vergütung kann ausgeschlossen werden.

Die Mitarbeitenden erhalten ein angemessenes und marktübliches monatliches Grundgehalt, mit dem die Kosten eines angemessenen Lebensstandards bestritten werden können, ein 13. Monatsgehalt sowie umfassende, fixe und geldwerte Nebenleistungen.

Weiterhin sind für den Fall der Vertragsbeendigung einzelvertraglich keine Ansprüche auf Leistungen begründet, die selbst bei negativen individuellen Erfolgsbeiträgen oder bei Fehlverhalten unverändert hoch sind. Insbesondere enthalten die Arbeitsverträge der Mitarbeitenden keine Abfindungszusagen für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Über die Durchführung und „Ausstattung“ des Belegschaftsaktienprogramms (= Gesamtbetrag der variablen Vergütung für die Mitarbeitenden unterhalb der Vorstandsebene im Jahr 2024) beschließt der Vorstand jährlich unter Beachtung der Vorgaben des § 7 InstitutsVergV (Budgetvorbehalt).

6.8.2. Vorstände

Die Ermittlung und Auszahlung der variablen Vergütung steht aus regulatorischen Gründen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in § 7 InstitutsVergV aufgeführten Voraussetzungen (u.a. Risikotragfähigkeit, Angemessenheit der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, dauerhafte Aufrechterhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Risikocontrolling-Funktion regelmäßig geprüft.

6.9. Festgelegte Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil gemäß Artikel 94 Abs. 1 Buchstabe g CRD

Im Jahr 2024 war der Anteil der variablen Vergütung für Mitarbeitende unterhalb der Vorstandsebene auf maximal ein 1,25 Bruttomonatsgrundgehälter begrenzt. Die verhältnismäßige Vorgabe (fix zu variabel) gemäß §§ 6 Abs. 2 InstVergV, 25a Abs. 5 S.1 KWG wird damit eingehalten.

6.10. Art und Weise, in der sich das Institut bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen

6.10.1. Überblick über die wichtigsten Kriterien und Parameter der Ergebnismessung für das Institut, Geschäftsbereiche und einzelne Personen

Die Ergebnisbeurteilung für Mitarbeitende unterhalb der Vorstandsebene erfolgte nach qualitativen Parametern unter Einbezug des Gesamtbankerfolgs und war für keine Mitarbeitendengruppe oder Personen an quantitative Parameter wie individuelle Absatzziele gekoppelt.

Kriterien für die Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder sind das Ergebnis, das Wachstum, die Prozesse und Nachhaltigkeitsziele der Bank sowie das persönliche Engagement des Vorstandsmitglieds.

6.10.2. Überblick darüber, wie die variable Vergütung einzelner Mitarbeitender mit dem Ergebnis des Instituts und dem Ergebnis des betreffenden Mitarbeitenden verknüpft ist

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstaben e und f CRR, die auf die UmweltBank AG keine Anwendung finden.

6.10.3. Informationen darüber, anhand welcher Kriterien das Verhältnis zwischen den verschiedenen Arten der gewährten Instrumente wie Anteilen, gleichwertigen Beteiligungen, Optionen und sonstigen Instrumenten bestimmt wird

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstabe e CRR, der auf die UmweltBank AG keine Anwendung findet.

6.10.4. Informationen darüber, welche Maßnahmen das Institut treffen will, wenn bei der Anpassung variabler Vergütungsbestandteile die Ergebnisparameter schwach sind, einschließlich **der Kriterien, anhand deren das Institut ‚schwache‘ Ergebnisparameter bestimmt**

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstaben e und f CRR, die auf die UmweltBank AG keine Anwendung finden.

6.11. Art und Weise wie das Institut die Vergütung an das langfristige Ergebnis anpasst

6.11.1. Überblick über die Regelungen des Instituts zur Zurückbehaltung von Vergütungszahlungen, zur Auszahlung in Form von Instrumenten, zu Sperrfristen und zum Bezug variabler Vergütungen einschließlich in Fällen, in denen es Unterschiede zwischen Mitarbeitenden oder Mitarbeitendenkategorien gibt

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstabe f CRR, der auf die UmweltBank AG keine Anwendung findet.

6.11.2. Kriterien des Instituts für Ex-post-Anpassungen (Abschlag während der Zurückbehaltung und Rückforderung nach Bezug, sofern nach nationalem Recht zulässig)

Die Angaben spezifizieren den vorherigen Punkt und beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstabe f CRR, der auf die UmweltBank AG keine Anwendung findet.

Eine Pflicht zur Beteiligung am Gesellschaftskapital bestand im Jahr 2024 für keine Mitarbeitenden der UmweltBank AG, folglich auch nicht für identifizierte Mitarbeitende.

6.12. Beschreibung der wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Bestandteilen und sonstige Sachleistungen gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe f CRR

6.12.1. Spezielle Leistungsindikatoren, die zur Bestimmung der variablen Vergütungsbestandteile herangezogen werden und die Kriterien für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten der gewährten Instrumente, wozu Anteile, gleichwertige Beteiligungen, an Anteile geknüpfte Instrumente, gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente, Optionen und andere Instrumente zählen

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstabe e CRR, der auf die UmweltBank AG keine Anwendung findet.

6.12.2. Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder des Vorstands aufgrund von Anforderung durch den betreffenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde

Da keine Anforderungen eingingen, sind hierzu keine Aussagen festzuhalten.

6.12.3. Geltung einer Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe k CRR

Die UmweltBank AG nimmt keine Ausnahme nach Art. 94 Abs. 3 CRD in Anspruch.

6.12.4. Quantitative Angaben zur Vergütung des kollektiven Leitungsorgans und Differenzierungen nach geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitgliedern bei einem großen Institut gemäß Artikel 450 CRR Absatz 2

Bei der UmweltBank AG handelt es sich um kein großes Institut gemäß Artikel 450 CRR Absatz 2, sodass keine quantitative Angaben zur Vergütung des kollektiven Leitungsorgans und Differenzierungen nach geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitgliedern erforderlich sind.

Tabelle EU REM1 – Für das Geschäftsjahr 2024 gewährte Vergütung

Angaben in TEUR		a	b	c	d	
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	6	3	33,6	6
2		Feste Vergütung insgesamt	145	880	2.259	345
3		Davon: monetäre Vergütung	145	880	2.259	345
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
EU-5x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
8	(Gilt nicht in der EU)					
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	1*	33,6	6
10		Variable Vergütung insgesamt	0	60	33	8
11		Davon: monetäre Vergütung	0	60	0	0
12		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	33	8
EU-14a		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
EU-14b		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
EU-14x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
EU-14y		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
15	Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0	
16	Davon: zurückbehalten	0	0	0	0	
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)	145	940	2292	353	

a) Aufsichtsrat

b) Vorstand (Das Leitungsorgan (Leitungsfunktion) besteht aus drei Vorstandsmitgliedern.)

c) Mitarbeitende mit Managementverantwortung für die wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts, § 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 1 KWG.

d) Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Kontrollfunktionen des Instituts, § 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 2 KWG.

Tabelle EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeitende)

	a	b	c	d	
Angaben in TEUR	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	
Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag					
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
2	Gewährte garantierte variable Vergütung - Gesamtbetrag	0	0	0	0
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	0	0	0	0
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	0	0	0	0
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	2	0
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Gesamtbetrag	0	0	129	0
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	0	0	129	0
9	Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0	0	129	0
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigsten Person gewährt wurde	0	0	85	0

a) Aufsichtsrat

b) Vorstand (Das Leitungsorgan (Leitungsfunktion) besteht aus drei Vorstandsmitgliedern.)

c) Mitarbeitende mit Managementverantwortung für die wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts, § 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 1 KWG.

d) Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Kontrollfunktionen des Instituts, § 25a Abs. 5b S. 1 Nr. 2 KWG.

Tabelle EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung

Die Vorlage EU REM3 enthält Angaben zu aufgeschobenen Vergütungsbestandteilen. Dies beinhaltet die Aufspaltung in monetäre Vergütung, Aktien oder gleichwertige Eigenanteile, aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige unbare Instrumente sowie andere Instrumente oder andere Formen der monetären Vergütung wie beispielsweise Pensionen.

Ein Zurückbehalt und eine Aufschiebung von Vergütungen findet in der UmweltBank AG nicht statt. Aus diesem Grund wurde die Vorlage EU REM3 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

Tabelle EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. Euro oder mehr pro Jahr

Die Vorlage EU REM4 enthält Angaben zu identifizierten Mitarbeitenden, denen eine Jahresvergütung in Höhe von einer Million Euro oder mehr zuzurechnen ist.

Im Berichtsjahr 2024 gibt es keine Personen, die eine Jahresvergütung in dieser Höhe erhalten haben.

7 Kapitalrendite

Die Kapitalrendite nach § 26a Abs. 1 KWG, berechnet als Quotient aus dem Nettogewinn bzw. Jahresüberschuss und der Bilanzsumme, beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf 0,012 %.

8 Erklärung des Vorstands gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die UmweltBank Aktiengesellschaft die nach CRR vorgeschriebene Offenlegung im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Nürnberg, den 22. September 2025

UmweltBank AG, Nürnberg

Der Vorstand